

Jahrhunderten so häufig grassierenden Seuchen bei. Nur wenn die Sache zu arg wurde und die in den Straßen lagernden Dungehaufen den Wagenverkehr hemmten, erließen die städtischen Behörden Verordnungen dagegen, die indes gewöhnlich unbeachtet blieben.

Die unterste und zugleich zahlreichste Bevölkerungsklasse in den unter Hofrecht stehenden Städten bildeten die Handwerker und Künstler. Sie wurden schlechtweg „Einwohner“ genannt und hingen gleich dem auf dem platten Land wohnenden Gesinde noch immer von ihrem Herrn ab. Eine bevorzugtere Stellung nahmen die Bürger ein, denen die Fiskalinen — königliche Diener, die wohl zur Leistung von Hof-, Haus- und Kriegsdiensten verpflichtet, aber nicht persönlich unfrei waren — und die Kaufleute, die ursprünglich hörig, frühzeitig dem Stand der Fiskalinen zugeteilt wurden, sowie die Ministerialen — Dienstmannen des Königs oder des Bischofs — angehörten. Später, als diese Zweiteilung der Stadtbewohner schärfer hervortrat, als die Fiskalinen in den Stand der Ministerialen übergegangen waren und letztere sich als Ritter zu Gliedern des niedern Adels aufgeschwungen hatten, entwickelte sich aus der Klasse der alten Bürger, der Bollbürger, das städtische Patriziat im Gegensatz zu den geringeren Bürgern, den Handwerkern und Krämern, für die man eine Art geringeren Bürgerrechts, die Gebuirschaft, wodurch sie des Schutzes und des Rechts des Gewerbetriebs in der Stadt teilhaftig wurden, erfunden hatte.

An der Spitze der Stadtgemeinde stand der bald vom König, bald vom Bischof eingesetzte Vogt oder Schultheiß. Dieser wählte sich aus der Mitte der Fiskalinen und Ministerialen die Weiszer zu dem altdeutschen Schöffengericht. Daneben nahmen die Schöffen auch an der Verwaltung der einzelnen kommunalen Angelegenheiten teil. So war es z. B. in Freiburg, Köln, Bern und Bremen, wo ihnen die Überwachung des Markt- und Handelsverkehrs oblag. Ob den Schöffen auch die Beaufsichtigung des Gewerbetriebs unter der Oberleitung des Vogts zustand, mag dahin gestellt bleiben. Soviel kann man jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Schöffen als die berufenen Führer der bessern Bürger die Bestrebungen der Bürgerschaft, sich von dem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Herrn loszurichten, kräftig unterstützten. Nach der Abschüttlung der oberherrlichen Amtsgewalt nahm das Schöffengericht den Charakter einer die Gemeinde leitenden Behörde an, um später, auf Andringen der andern altfreien Bürger, seine Machtbefugnisse mit letztern derart zu teilen, daß die Wahl der Obrigkeit, der Bürgermeister und des Rats aus dem städtischen Patriziat erfolgte.

Die Stellung des hörigen Gewerbestands zu ihrem Hofherrn hatte während der langsamen, aber stetigen Entwicklung des Städtewesens eine wesentliche Änderung erfahren. Die Arbeiten, welche die nach wie vor dienstpflichtigen Handwerker ihren Herrschaften leisten mußten, wurden